

P R Ä A M B E L

AUFGRUND DES
 § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (Gv. NW. S. 594/SGV. NW. 2023)
 §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1975 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. S. 1763)
 HAT DER RAT DER STADT LÜDENSCHIED IN SEINER SITZUNG AM 30.01.1984.....
 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A. F E S T S E T Z U N G E N

§ 9 ABS. 1 UND 7 BBAUG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 ABS. 7 BBAUG
- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

GE

GEWERBEGEBIETE
 § 8 BAUNVO
 ZULÄSSIG SIND:
 1. GEBWERBETRIEBE ALLER ART, LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE, SOWEIT DIESE ANLAGEN FÜR DIE UMGEBUNG KEINE ERHEBLICHEN NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN ZUR FOLGE HABEN KÖNNEN,
 2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE
 3. TANKSTELLEN
 AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN WOHNUMGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, WEITERE AUSNAHMEN NACH § 8 ABS. 3 NR. 2 BAUNVO WERDEN NICHT ZUGELASSEN.



OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 DIE TATSÄCHLICH BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ERGEBEN SICH DURCH DIE GEM. § 23 BAUNVO FESTGELEGTEN BAUGRENZEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BZW. IN VERBINDUNG MIT DEN BESTIMMUNGEN DER BAUORDNUNG NW ÜBER BAUWICHE, ABSTANDSFÄCHEN UND GEBÄUDE-ABSTÄNDE.

NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 NEBENANLAGEN GEM. § 14 ABS. 1 UND 2 BAUNVO SIND ZULÄSSIG. GARAGEN SIND AUF DEN OBERBAUBAREN UND NICHT OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG. SIE MÜSSEN AUS VERKEHRSLICHEN GRÜNDEN EINEN MINDESTABSTAND VON 5,00 M VON DER STRASSENBE-GRÄNZUNGSLINIE EINHALTEN.

1,2

GESCHOSSFÄCHENZAHL GFZ
 § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG, § 20 BAUNVO

0,8

GRUNDFÄCHENZAHL GRZ
 § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG, § 19 BAUNVO

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG, § 17 ABS. 4 BAUNVO ALS HÖCHSTGRENZE

o

OFFENE BAUWEISE
 § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG, § 22 ABS. 2 BAUNVO

BAUGRENZE
 § 23 BAUNVO

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE GRÖNFLÄCHEN
 § 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG
 ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE

o o o o

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 § 9 ABS. 1 NR. 25 BUCHST. A) BBAUG

o o o o

ANPFLANZEN: BÄUME, STRÄUCHER (ES SIND STANDORTGERECHTE LAUB- UND NADELGEHÖLZE MIT EINER DURCHSCHNITTLICHEN PFLANZDICHTHEIT VON 1 PFLANZUNG/5,0 M² UND EINER MITTLEREN WUCHSHÖHE VON 2,0 M ANZUPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN

o o o o

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN
 § 9 ABS. 1 NR. 25 BUCHST. B) BBAUG

o

ERHALTUNG: BÄUME

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 § 9 ABS. 4 BBAUG

St

ZWECKBESTIMMUNG: STELLPLÄTZE

B. NACHRICHTLICH OBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

§ 9 ABS. 6 BBAUG

(N)

NATURDENKMAL § 73 LG

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE GRENZSTEINE

VORHANDENE GEBÄUDE

o 529

POLYGONPUNKT

Fl. 31

FLÜRGRENZE UND FLURNUMMER

465

FLURSTÜCKNUMMER

D. I N K R A F T T R E T E N

DIESE SATZUNG WIRD AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE VON ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH.

gez. Dietrich gez. Pleuger gez. Stahschmidt
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER



B. NACHRICHTLICH OBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

§ 9 ABS. 6 BBAUG

(N)

NATURDENKMAL § 73 LG

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE GRENZSTEINE

VORHANDENE GEBÄUDE

o 529

POLYGONPUNKT

Fl. 31

FLÜRGRENZE UND FLURNUMMER

465

FLURSTÜCKNUMMER

D. I N K R A F T T R E T E N

DIESE SATZUNG WIRD AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE VON ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH.

gez. Dietrich gez. Pleuger gez. Stahschmidt
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

Verfahren

Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Offenlegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
Entwurf gez. Ferber	Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom und DIN 18003	Der Rat der Stadt Lüdenschied hat am 24.07.1983 gemäß § 2 (1) Bundesbaugesetzes beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes vom 07.11.1983 bis 09.12.1983 öffentlich ausgelegt.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 22.05.1984, Az. 35.21-2.4 genehmigt worden.	Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenschied vom 19.12.1979 in folgenden Tageszettungen
Planungsamt gez. Hering	Lüdenschied, den 12.10.1983.....	Lüdenschied, den 18.10.1983.....	Lüdenschied, den 15.12.1983.....	Der Regierungspräsident Arnsberg im Auftrage: gez. Terhoeven	a) Lüdenschieder Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenschied) am 27.06.1984... veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit am 27.06.1984 rechtsverbindlich geworden.
Tiefbauamt gez. Häusler	Lüdenschied, den 12.10.1983.....	gez. Gollin	gez. Schünemann	Der Bürgermeister gez. Dietrich	Dieser Bebauungsplan liegt ab 27.06.1984 öffentlich aus. Lüdenschied, den 28.06.1984
Vermessungsamt gez. Gollin	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Der Stadtdirektor I. v.	Der Stadtdirektor I. v.	(S.)	
Bauaufsichtsamt gez. Huneke	Lüdenschied, den 12.10.1983.....	gez. Schünemann	gez. Schünemann		
Garten- und Friedhofsamt gez. Hirsch	gez. Gollin	Techn. Beigeordneter	Techn. Beigeordneter		

Stadt Lüdenschied
Bebauungsplan
Nr. 531 ("Wefelshohl")
 3. Änderung + Erweiterung

Gemarkung: Lüdenschied - Stadt
 Flur: 31

Bestehend aus
 Blatt
 Blatt Lage
 Blatt Profile
 Maßstab 1:500
 Blatt Nr.